

62/SN-38/MEⁿ³¹

UNIVERSITÄT INNSBRUCK
Der Rektor,

ZL. 3769/1-ST/U-1/83

Innsbruck, 1984-02-22

Abschriftlich

dem
 Präsidium des
 Nationalrates
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

| | |
|----------|---------------------|
| Betrifft | GESETZENTWURF |
| ZL. | 99 GE/19 23 |
| Datum: | 2. MRZ. 1984 |
| Verteilt | 1984-03-02 fecklauk |

Dr. Winer

zur gefl. Kenntnisnahme.

Anlagen: 25 Ausfertigungen der
 Stellungnahmen

D.V. Rektor

R e k t o r

UNIVERSITÄT INNSBRUCK

DER REKTOR

ABSCHRIFT:

An das
Bundesministerium für Wissen-
schaft und Forschung - I/10 -

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Innsbruck, 1984-02-22
Innrain 52, A-6020 Innsbruck

GZ. 3769/1-St/U-1/83

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Erlangung studienrichtungsbezogener
Studienberechtigungen

Bezug: do. Erl. v. 25. 11. 1983,
Zl. 234.000/130-8/83

In der Anlage werden die zum obbezogenen Entwurf eines Bundesge-
setzes über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienbe-
rechtigungen abgegebene Stellungnahmen vorgelegt.

Anlagen

i. V. Univ.-Prof. Dr. Rudolf ALBRECHT eh.

R e k t o r

**INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSTHEORIE UND WIRTSCHAFTSPOLITIK
DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK**

Institut für Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik
Adolf-Pichler-Platz 6, A-6020 Innsbruck

Telefon: (05222) 724/2755 (Durchwahl)

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft & Forschung
auf dem Dienstwege

Ihr Schreiben:

Unser Zeichen:

Datum: 1983-12-22

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Erlangung
studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen**

Aus meinen bisherigen Erfahrungen mit Studenten, die diese Studienberechtigung erworben hatten, muß ich gegen diese Möglichkeit, ohne Matura zu studieren, Stellung nehmen.

Ich machte folgende Erfahrung:

In der Vorlesung "Grundzüge der Volkswirtschaftstheorie und -politik" für Juristen des neuen Studienplanes verwendeten alle drei Vortragenden (der Stoff wurde aufgeteilt), Prof. Dr. Erich KAUFER, Prof. Dr. Dieter LUKEŠ und ich, einfache graphische Darstellungen, wie Angebots- und Nachfragekurven in einem Koordinatensystem und einfache Gleichungen wie $M.V=P.Q$ oder $Pr = \frac{m}{c+v}$, in einem Fall auch eine ganz einfache Differenzierung, die jeder AHS-Schüler auch ohne gute Mathematikkenntnisse ohne weiteres versteht. Die Studenten dieser Vorlesung beschwerten sich laufend bei uns, daß wir zu viel Mathematik bringen würden. Es ging sogar eine Delegation der Studenten zum Präsidenten der Prüfungskommission, um sich darüber zu beschweren. Nach längeren Recherchen und Gesprächen mit den Studenten fanden wir heraus, daß es sich um solche Studenten handelt, die keine Mittelschul-Mathematik beherrschten. In einer Abstimmung unter den Prüfern beschlossen wir, in diesem Sonderfall bei der Prüfung die graphischen Darstellungen und einfachen Formeln nicht zu verlangen.

Aus diesem Beispiel erscheint mir deutlich die Auswirkung eines Mangels an Kenntnissen des AHS-Stoffes hervorzugehen. Auch der Gesetzentwurf sieht für Juristen keine Prüfung in Mathematik vor, nur für Studenten der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.

Es erscheint mir als grundlegender Fehler des Gesetzes, daß bei der Studienberechtigungsprüfung nicht wenigstens die Hauptfächer der AHS verlangt werden, weil - am Beispiel erkennbar - diese praktisch bei jedem Studium notwendig sind. Dieses Gesetz bedeutet für die Universität, noch weniger Kenntnisse als bisher voraussetzen zu können und senkt damit das Niveau noch mehr. Außerdem erscheint es mir als eine Desavouierung der Arbeiterschulen.

Beim Dekanat der Sozial- u.
Wirtschaftswissenschaftl. Fakultät
Innsbruck eingelangt
am: 1983.12.28
Tbg. Zahl: 17E

Karl Socher
Univ.-Prof. Dr. K. Socher

Univ.Doz. Dr. Eva Köckelis-Stangl
Mitglied der Studienkommission Psychologie
an der Universität Innsbruck

4.2.1984

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen

A) Die Zusammensetzung der Studienberechtigungs- und der Zulassungskommissionen sollte an die Gremienkonzeption des UOG angenähert werden, d.h. sie sollte bezüglich der von den Universitäten entsendeten Mitglieder dem Drittelparitäts-Grundsatz der Studienkommissionen nach UOG entsprechen.

Abänderung von § 2; es soll lauten:

§ 2 (1) Der Studienberechtigungskommission gehören an:

1. von jeder der zu ihrem Wirkungsbereich zählenden Fakultät (bzw. Universität bzw. künstl. Hochschule) je ein Vertreter der Professoren, des Mittelbaus und der Studenten

Ziffer 2., 3. und 4. wie bisher

Ziffer 5. entfällt

(2) Die Mitglieder der Studienberechtigungskommission gemäß Abs.1, Ziffer 1 werden von den jeweiligen Kurien durch Mehrheitsbeschuß nominiert. Die Mittelbau-Vertreter müssen entweder eine rechtlich nicht nach Semestern befristete Lehr- bzw. Unterrichtsbefugnis besitzen oder eine nach Semestern befristete Lehr- bzw. Unterrichtsbefugnis, die aber tatsächlich seit mindestens zwei Studienjahren ununterbrochen besteht.

Als Vertreter der Studierenden sollen nach Möglichkeit insbesondere Personen nominiert werden, die ihre Studienberechtigung gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes bzw. dessen Vorläuferformen (Berufsreifeprüfung oder Studienberechtigungsprüfung gemäß Gesetz vom 1.7.1976) erworben haben.

(3) Der erste Satz entfällt; weiteres wie bisher.

B) Die Zulassung individueller Kandidaten zur Studienberechtigungsprüfung sollte durch Mehrheitsbeschuß der zuständigen Zulassungskommission erfolgen. (So verstehe ich auch den entsprechenden Passus in den "Erläuterungen", S.26.) Es ist nicht einzusehen, warum dies ein monokratisches Recht des Vorsitzenden der Studienberechtigungskommission sein soll

Demgemäß: Abänderung von § 3 (6): Der letzte Satz soll entfallen.

Abänderung von § 4. Gemäß den Überlegungen (A) und (B) soll lauten:

- § 4 (1) Das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5, Abs.1, Z.4 wird von Zulassungskommissionen beurteilt. Die jeweils zuständige Zulassungskommission entscheidet durch Mehrheitsbeschuß über die Zulassung der Antragsteller zur Studienberechtigungsprüfung. Je Fakultät ist eine Zulassungskommission zu konstituieren. Diese besteht aus:
1. dem Vorsitzenden der Studienberechtigungskommission
 2. deren von der entsprechenden Fakultät nominierten Mitgleidern, d.h. je ein Vertreter der Professoren, des Mittelbaus und der Studierenden
 3. einem Pädagogen oder Psychologen (analog § " (1), Z.2)
 4. einem Vertreter d. Kammer d. gewerbl. Wirtschaft
 5. einem Vertreter der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte

C) Bedenken gegen die im Entwurf normierten Zulassungsvoraussetzungen

Die Festlegung einer Altersschwelle, eines Mindestalters, erscheint sachlogisch nicht gerechtfertigt, bzw. nur dann, wenn sie nicht höher liegt als das Alter, in dem üblicherweise die Matura abgelegt wird, d.h. 18. oder 19. Lebensjahr. Entgegen den "Erläuterungen", S.30 erscheint mir das Alter weder als geeigneter Indikator für das Vorliegen einer der Fachrichtung nach festgelegten Studienabsicht, noch für das Vorhandensein "beruflicher und familiärer Bindungen". Ich plädiere daher dafür, Bewerber schon ab dem vollendeten 19. Lebensjahr zuzulassen, dafür aber das Vorhandensein einer bestimmten Studienabsicht sowie beruflich/familiärer Verpflichtungen und Leistungen direkt, d.h. für den individuellen Bewerber zu überprüfen, anstatt sich auf den nicht hinreichend hoch korrelierenden Indikator 'Alter' zu verlassen.

Weiters habe ich große Bedenken hinsichtlich des Kriteriums "Vorbildung". Die jetzige Formulierung in § 5, Abs.1, Ziffer 4 - "eine eindeutig über die Erfüllung der Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für (meine Hervorhebung) die angestrebte Studienrichtung" impliziert entweder einen so breiten Ermessens-Spielraum, daß diese Bestimmung einem 'Gummiparagraphen' gleichkommt, oder sie müßte durch ministerielle Verordnungen je Studienrichtung gefüllt werden - die dann dennoch der je individuellen Situation der einzelnen Bewerber nicht gerecht werden könnten: Dürfte dann eine Absolventin der Handelsschule zwar Betriebswirtschaft studieren, nicht aber Medizin ? Eine diplomierte Krankenschwester zwar Medizin, nicht aber Pädagogik ? Würde die abgeschlossene Berufslehre zwar dem Elektriker die Zulassung (etwa für technische Fächer oder Physik) einbringen, nicht aber der Schneiderin oder Friseurin ? Wäre dann jenen Leuten, die sich außerschulisch und außerberuflich - nämlich autodidaktisch, durch Lektüre etc - eine studienspezifische Vorbildung erworben haben, die Zulassung verwehrt ? Aufgrund solcher Überlegungen erscheint es mir angezeigt, das Kriterium Vorbildung als Zulassungsvoraussetzung fallenzulassen, weil es nicht hinreichend normierbar ist. Jede Person mit abgeschlossene Pflichtschulbildung sollte grundsätzlich die Möglichkeit haben, sich auf die Studienberechtigungsprüfung vorzubereiten. Ob ihre Vorbereitung ausreichend war, erweist sich dann ohnedies bei der Prüfung. Da die Dauer der Vorbereitung durch das Gesetz nicht normiert wird, kann diese ja je nach individuellen Voraussetzungen variieren. (Es bliebe dem Gesetzgeber auch unbenommen, eine zeitliche Beschränkung für die Gewährung der Studienbeihilfe

vor Ablegung der Studienberechtigungsprüfung festzulegen.)

Eher gerechtfertigt erscheint es mir, stattdessen die Voraussetzung mehrjähriger Berufstätigkeit - bzw. in anderer Form erfolgter gesellschaftlich nützlicher Tätigkeit - auf alle Bewerber anzuwenden (d.h. nicht nur als Sonderregelung wie derzeit in § 5, Abs.2). Denn damit wird das Argument hinfällig, daß der Weg über die Studienberechtigungsprüfung bequemer, weniger arbeitsaufwendig sei als jener über die Matura. Und zugleich wäre damit in vertretbarer Form darauf abgestellt, daß jeder Kandidat sich bereits zu kontinuierlicher Anstrengung und Arbeitsleistung fähig erwiesen hat.

Abänderung von § 5; es soll lauten:

- § 5 (1) Zur Studienberechtigungsprüfung in auf seinen schriftlichen Antrag hin zuzulassen, wer
1. (wie bisher)
 2. das 19. Lebensjahr vollendet hat
 3. (wie bisher)
 4. mindestens vier Jahre lang voll berufstätig war.
Einer vollen Berufstätigkeit gleichzuhalten ist:
Berufstätigkeit in Verbindung mit dem Besuch einer Berufsschule; Perioden nicht selbst verschuldeter Arbeitslosigkeit; Haushaltsführung in Verbindung mit der Erziehung von Kindern oder der Pflege kranke bzw. behinderter Angehöriger; entsprechende nachgewiesene ganztägige ehrenamtliche Tätigkeiten bei Sozialhilfeorganisationen und ähnlichem.

(2) entfällt

D) Bezuglich der Prüfungsfächer begrüße ich die Bestimmung von § 8, Abs.1, Z.3, daß jeder Kandidat selbst zwei Fächer aus dem Bereich des angestrebten Studiums etc. wählen kann, weil dies eine dem individuellen Interesse und den Vorkenntnissen entsprechende Schwankungsermöglichkeit. Um dies jedoch für alle Kandidaten aufrechtzuerhalten, erscheint der Entfall von § 8, Abs.3 angezeigt, um zu vermeiden, daß weitere verbindliche Prüfungsfächer durch Verordnung festgelegt werden könnten, die - wie etwa Latein oder Griechisch - bloß nach veralteten Bildungsidealien als unabdingbar angesehen werden - nicht aber nach neueren hochschuldidaktischen Erkenntnissen. Aber auch die Kenntnis einer lebenden Fremdsprache schon vor Studienbeginn ist für viele Studienrichtungen meines Erachtens keineswegs unabdingbar und sollte daher nicht generell gefordert werden (§ 8, Abs.5); oder zumindest auf die Fähigkeit zum verständigen Lesen fremdsprachiger Texte beschränkt werden. Verlangt man zusätzlich auch gute Aussprache, Fähigkeit zur Konversation etc. so könnte dies einer für Bewerber aus unteren Sozialschichten schwer überwindbare Bildungsbarriere gleichkommen, die dennoch keinen unmittelbaren Stellenwert für ihr Studium hat.

Abänderungen von § 8:

Abs.3 und Abs. 5 sollte entfallen.

Abänderung von § 9:

In Abs.3 wäre am Ende des 2.Satzes einzufügen:

"unter denen der Kandidat wählen kann"

Abänderung von § 10

§ 1o (2) Die Anforderungen in den gemäß § 8,Abs.1, Z.2 und 3

vorgeschriebenen Fächer sind auf jene Kenntnisse und Fertigkeiten abzustellen, die in den Lehrveranstaltungen für Studienanfänger der angestrebten Studienrichtung vorausgesetzt werden.

Abänderung von § 14:

§ 14, Abs.2 sollte entfallen. Oder - falls dort unerlässlich - auf die künstlerischen Hochschulen beschränkt werden, da dieser Absatz bei universitären Studienrichtungen dazu mißbraucht werden könnte, den Sinn der vorliegenden Gesetzes insoferne zu unterlaufen, als dadurch der Studienberechtigungsprüfung noch eine weitere Aufnahmeprüfung hinzugefügt werden könnte.

E) Aus Gründen des sparsamen Umgangs mit öffentlichen Mitteln plädiere ich dafür, auf eine Abgeltung der Prüfungstätigkeiten im Rahmen dieses Gesetzes und auf Honorare für die Mitglieder der Zulassungskommissionen bzw. des Vorsitzenden der Studienberechtigungskommissionen zu verzichten. Ich hoffe darauf, daß eine hinreichende Zahl von Universitätslehrern bereit ist, diese Tätigkeiten ebenso wie jene in den UOG-Gremien im Rahmen ihrer Dienstpflichten ohne extra Bezahlung zu leisten, weil sie den Menschen helfen wollen, die über die Studienberechtigungsprüfung an die Universität kommen möchten.

Abänderung von § 19:

Abs.2 und Abs.3 sollen entfallen.

Dr. Eva Köckeis-Stangl
(Dr. Eva Köckeis-Stangl)

6.2.1984

Studentische Mitglieder der
Studienkommission für Psychologie
an der Universität Innsbruck

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Erlangung
studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen

Die studentischen Mitglieder der Studienkommission für Psychologie
schließen sich vollinhaltlich der Stellungnahme von Univ.Doz.
Dr. Eva Kockeis-Stangl an.

Reinhard Wibmer
(Reinhard Wibmer)

ANLAGE 2**Dr. Reinhard Raffl**

Universität Innsbruck
Institut für Psychologie
Peter-Mayr-Straße 1a
6020 INNSBRUCK

An den
Vorsitzenden der
STUKO "Psychologie"
Herrn Dr. Gerhard LÜCKE

Adresse s.o.

1984 - 2 - 6

STELLUNGNAHME zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen an Universitäten und künstlerischen Hochschulen (Studienberechtigungsgesetz)

Als einer der im Rahmen der Verordnung über die Berufsreifeprüfung tätigen Prüfer für den Fachbereich Psychologie nehme ich zu dem vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung.

Gegenüber der bisher geltenden Verordnung weist der Entwurf eine Reihe von wünschenswerten Veränderungen auf; als wesentlich erachte ich dabei im besonderen:

- Die Entscheidung über die Zulassungsvoraussetzungen erfolgt nicht wie bisher monokratisch, sondern obliegt dem Kollegialorgan.
- Die Zulassungskommission hat neben ihrer Aufgabe als Gutachtergremium vermehrte Beratungsfunktion.
- Die vermehrte Rücksichtnahme auf die fachspezifischen Aspekte der Allgemeinbildung, die sich in der Einbeziehung des philosophischen Grundlagenwissens anstelle von Geographie bzw. in der Hereinnahme einer lebenden Fremdsprache in den Prüfungsvorgang äußert.
- Die bundeseinheitlichen Bestimmungen über die inhaltlichen Anforderungen in den Fächern des angestrebten Studiums, die nach Rücksprache mit den zuständigen akademischen Behörden (u.a. STUKO) eine eindeutigere Umschreibung der Prüfungsanforderungen erwarten lassen.

- Die Anpassung der Ausführungen über die Wiederholbarkeit von Fachprüfungen an gegenwärtige Maßstäbe der Wiederholbarkeit von Prüfungen an Universitäten.
- Die Möglichkeiten zur individuellen Gestaltung der Vorbereitungen zur Berufsreifeprüfung.

Ernste Bedenken erscheinen mir jedoch bei §5.(1)4 angebracht, in dem die Zulassungsvoraussetzungen dargelegt werden:

Nach der für die Berufsreifeprüfung geltenden Verordnung hat der Zulassungswerber unter anderem nachzuweisen, "daß er einen in der Richtung des gewählten Fachstudiums liegenden Beruf ausübt und sich hierin bereits besonders bewährt hat oder ernste und erfolgreiche Studien auf dem Gebiete des gewählten Faches betrieben hat." (§3.(2) lit.d)

Nur der kleinere Teil jener Personen, die sich für die Zulassung zum Psychologiestudium beworben haben, konnte dabei einen Bezug zur bisherigen beruflichen Tätigkeit angeben. Im Widerspruch zu §3(5) derselben Verordnung, in dem die Zulassung als außerordentlicher Hörer als FOLGE der ZULASSUNG zur Berufsreifeprüfung vorgesehen ist, wurden in vielen Fällen Inschriftion und abgelegte Prüfungen des als Ao-Hörer inskribierten Zulassungswerbers als Nachweis für "ernste und erfolgreiche Studien", und damit als VORAUSSETZUNG für die ZULASSUNG anerkannt.

Nach dem Entwurf des StudBerG ist zur Studienberechtigungsprüfung zuzulassen, wer u. a. "eine eindeutig über die Erfüllung der Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für die angestrebte (erste) Studienrichtung nachweist." (§5.(1)4, wobei der scheinbar zentrale Begriff "eindeutig" tatsächlich jede Deutung zuläßt. Von dieser Formulierung kann sich für die Studienrichtung Psychologie jeder angesprochen fühlen, der die Pflichtschule absoviert hat und sich vermeintlich mit dem "beschäftigt" hat, was er unter Psychologie versteht.

Ich gebe zu bedenken, daß die deutliche Absenkung der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen möglicherweise dazu führen könnte, daß zwischen der Zahl jener Personen, die diese Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und jenen, welche die Studienberechtigung erlangen, ein markantes Mißverhältnis besteht, das meines Erachtens umso schwerer zu verantworten ist, als die Prüfungsvorbereitung zumindest mit großem Zeitaufwand verbunden ist und die Wahrscheinlichkeit eines Prüfungserfolges für viele der Bewerber von Anfang an gleich Null ist.

✓ ✓ ✓ ✓

o. Univ.-Prof. Dr. Helfried Mostler

Vorstand des

Institutes für Geologie und Paläontologie

A-6020 Innsbruck, am 11.1.1984

Universitätsstraße 4/2

Tel. 33 6 01 - 96 20

An das
Dekanat der
Naturwissenschaftlichen Fakultät
hier

Beim Naturwiss. Dekanat
der Universität Innsbruck
eingelangt am: 12.01.1984
Zahl: Att

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf Studienberechtigungsgesetz

Zu Seite 6, § 8:

Es fehlen die Erdwissenschaften. Angeführt ist nur das Lehramt Biologie und Erdwissenschaften. Die Grundlagen für die Erdwissenschaften können daher nicht biologisch-umweltkundlich sein, sondern müssen erdissenschaftlich orientiert sein.

Zu Seite 18 (Anlage zu § 15, Abs. 4):

Auch hier fehlen die Erdwissenschaften (Geologie, Paläontologie, Mineralogie und Petrologie). Es sind wiederum nur Biologie und Erdwissenschaften als Lehramt angeführt. Es ist daher unbedingt notwendig, unter einem eigenen Punkt, z.B. unter 13 a, die Erdwissenschaften eigens auszuweisen.

(Univ.-Prof. Dr. H. Mostler)
Vorsitzender der Studienkommission für
Biologie und Erdwissenschaften

INSTITUT FÜR
MINERALOGIE UND PETROGRAPHIE
DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK
VORSTAND:

A-6020 INNSBRUCK, AM 30.1.1984
UNIVERSITÄTSSTRASSE 4 • TELEFON 05122/724/6631

An das
Dekanat der
Naturwissenschaftlichen Fakultät
hier

31. Jan. 1984

Alb

Betreff: Stellungnahme der Studienkommission Erdwissenschaften zum
Entwurf des Studienberechtigungsgesetzes

Der Entwurf zum Studienberechtigungsgesetz wurde allen Mitgliedern der Studienkommission Erdwissenschaften zur Stellungnahme vorgelegt.

Kritisiert wurde in erster Linie das Fehlen der Studienrichtungen Geologie, Paläontologie und Petrologie in der Anlage zu § 15, Abs. 4 (S. 18). Jede universitäre Studienrichtung sollte hier aufscheinen; die auf S. 48 der Erläuterungen angeführte Begründung ist nicht stichhaltig.

Christine Miller

(Univ.-Doz. Dr. Christine Miller)

Vorsitzende der
Studienkommission Erdwissenschaften

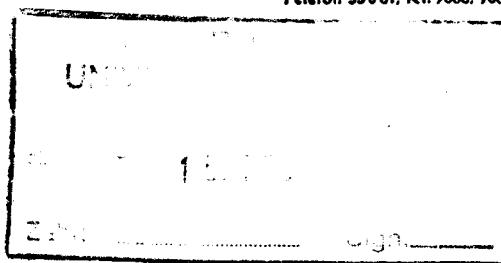
**DEKANAT
DER THEOLOGISCHEN FAKULTÄT
INNSBRUCK**

Zl.

An die
Universitätsdirektion

h i e r

10.2.1984
A-6020 Innsbruck, am
Universitätsstraße 4 b/l
Telefon 33601, Kl. 9600, 9601, 9602



Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des BG über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen; Aussendung zur Begutachtung
Bezug: Erlaß des BMWF 234.000/130-8/83 vom 25. November 1984

Das Dekanat der Theologischen Fakultät gibt als Stellungnahme zu o. Betreff eine Leermeldung ab.


D e k a n

THEOLOGISCHE FAKULTÄT

der

Universität Innsbruck

THEOLOGISCHE STUDIEN-
KOMMISSION

A-6020 Innsbruck, 13.2.1984

Universitätsstraße 4b/II

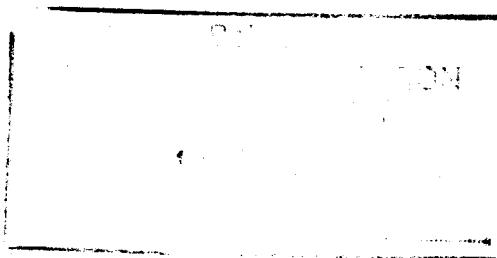
Tel. 23400 Kl. 9602

724

GZ. 1/99-83

Der Vorsitzende

An ds
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Sachbearbeiter: Mag. Wöckinger
PF 104
1014 Wien



- im Wege des Rektors -

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Erlangung studienrichtungsbezogener
Studienberechtigungen;
Stellungnahme zum Entwurf.

Bezug: do. GZ. 234.000/130-8/83
vom 25. November 1983

Der Vorsitzende der Theologischen Studienkommission
an der Katholisch-Theologischen Fakultät Innsbruck
ersucht um Berücksichtigung folgender Stellungnahme
zum o.z. Entwurf:

Wenn ein Studienwerber den Zugang zur Universität
über die studienrichtungsbezogene Studienberechti-
gungsprüfung erlangt, soll die Möglichkeit zu ver-
pflichtenden Ergänzungsprüfungen (Latein und Grie-
chisch) nicht ausgeschlossen werden.

R. Schwager

Univ.-Prof. Dr. Raymund SCHWAGER
Vorsitzender

Dekanat
der Geisteswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Innsbruck

Innrain 52, A-6020 Innsbruck

Zl. 2694/1984

Innsbruck, am 13. Februar 1984

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
1014 Wien I
im Dienstwege

Betr.: GZ 234.000/130-8/83, Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Erlangung studienrichtungsbezogener
Studienberechtigungen; Stellungnahmen

Der Entwurf wurde mit der Bitte um Stellungnahme an die Institute verschickt. Der geringe Rücklauf läßt sich nach allen Erfahrungen so interpretieren, daß grundsätzlich keine Einwände bestehen, was auch einige Privatgespräche bestätigt haben. Negativ hat sich Herr Prof. Thurnher geäußert, dessen Stellungnahme beiliegt. Die übrigen Stellungnahmen beziehen sich auf einzelne Regelungen.

Die Stellungnahme von Herrn Prof. Kühnelt geht davon aus, daß die Übersetzung eine spezielle Fertigkeit ist, der deshalb die Bewertung der fremdsprachlichen Kompetenz international um einen beschränkten Aussagewert zugesessen wird. Den Überlegungen des Instituts für Musikwissenschaften wäre wahrscheinlich im Weg künftiger Verordnungen Rechnung zu tragen.

Die Stellungnahme des Instituts für Germanistik stellt die Grundsatzentscheidung, die Sprachbeherrschung im Rahmen der Fachprüfung zu beurteilen, nicht in Frage, regt aber an, sie gesondert zu bewerten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Hans Moser
(Univ.-Prof. Dr. Hans Moser)

D e k a n

7.1.84

Institut für Anglistik
Universität Innsbruck
Innrain 52
A-6020 Innsbruck

Kühnelt

Beim Geistlichen Dienstamt
der Universität Innsbruck
eingelangt am:

Zahl:
Kühnelt

Betrifft: Geforderte Stellungnahme zum "Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen."

Als Anglist nehme ich nur zu einigen Punkten, welche moderne Fremdsprachen betreffen, Stellung.

Zu § 10,2, letzter Satz. Bemerkung dazu: die Universitätssprachprüfung ist auch auf der ersten Stufe verhältnismäßig schwierig. Es werden in dieser Prüfung schriftliche und mündliche Leistungen verlangt, wogegen im §10, 3 nur von einer Übersetzung mit Hilfe des Wörterbuches die Rede ist. Hier sollte jedenfalls auch die mündliche Ausdrucksfähigkeit gefordert und überprüft werden.

Dasselbe gilt für §10,4 "Prüfungen aus gewählten lebenden Fremdsprachen sind schriftlich...durchzuführen."

Hier könnte ein Kandidat Einspruch erheben, wenn man von ihm verlangt, daß er sich auch mündlich zu einer (mehreren) Frage(n) in der Fremdsprache äußert. Ein Gespräch in der Fremdsprache sollte zur Beurteilung herangezogen werden.

**INSTITUT
FÜR
MUSIKWISSENSCHAFT
UNIVERSITÄT INNSBRUCK**

Vorstand: Univ.-Prof. Dr. Walter Salmen

A-6020 INNSBRUCK, 1984 - 02 - 02
Karl-Schönherr-Straße 3

PROTOKOLL

der Sitzung der STUDIENKOMMISSION am Institut für Musikwissenschaft
der Universität Innsbruck am 26. Jänner 1984

BEGINN: 16.20

ENDE: 17.40

ORT: Vorstandszimmer am Institut für Musikwissenschaft

Anwesend: o. Univ.Prof.Dr. Walter Salmen (Vorsitzender)
Mag. Maria Magdalena Schmalzer (Schriftführer)
Mag. Walter Meixner
Rainer Gstreich
Claudia Schiffkorn (entschuldigt)

- ad 1) Der Vorsitzende stellt die Beschußfähigkeit fest
- ad 2) keine
- ad 3) Bericht des Vorsitzenden über die Stellungnahme zu
GZ 59 313/2-18/83 betreffend die Begutachtung zum Entwurf
einer Verordnung, mit der die Studienordnung zur Erwerbung
des Doktorates der Philosophie bzw. der Naturwissenschaften
geändert wird. Diese Stellungnahme wurde in der Fakultäts-
sitzung der geisteswissenschaftlichen Fakultät am 20.01.1984
als Antrag eingebracht und nach Abstimmung ohne Gegenstimme
angenommen (siehe Anlage 1).
- ad 4) Die Lehraufträge für das Studienjahr 1984/85 wurden geprüft
und beantragt.
- ad 5) a) Stellungnahme zu GZ 234.000/130-8/83 zum Entwurf eines
Bundesgesetzes über die Erlangung studienrichtungsbezogener
Studienberechtigungen: Auf Grund einschlägiger Erfahrungen
wird zu §6 empfohlen, daß die Erstattung eines Fachgut-
achtens durch den fachzuständigen Universitätslehrer zu
erfolgen hat anhand der Ermittlung folgender Voraussetzungen:
 - 1) Hörfähigkeit
 - 2) zureichende Praxis an mindestens einem Musikinstrument
(möglichst anhand erworbener Zertifikate an Musikschulen
oder Konservatorien)
 - 3) Grundkenntnisse in Latein (als Voraussetzung für ein
musikwissenschaftliches Studium erfahrungsgemäß uner-
lässlich; dies gilt auch für den derzeitigen Stand der

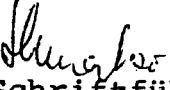
**INSTITUT
FÜR
MUSIKWISSENSCHAFT
UNIVERSITÄT INNSBRUCK**

Vorstand: Univ.-Prof. Dr. Walter Salmen

A-6020 INNSBRUCK, 1984 - 02 - 02
Karl-Schönherr-Straße 3

Studien in diesem Fach in den meisten Ländern).

- ad 6) a) Stellungnahme zu GZ 68 216/43-15/83 zur Reform der geistes- und naturwissenschaftlichen Studienrichtung. Das beige-schlossene Schreiben wurde diskutiert und als Stellung-nahme beschlossen (siehe Anlage 2).
b) Diskussion über eine allfällige wünschenswerte und sinnvolle Erweiterung des derzeitigen Ausmaßes der Wochenstunden in Kontrapunkt.
c) Anregung von seiten der Studenten, die Vorlesungszeiten vollständig und früher als bisher bekanntzugeben, damit eine bessere Koordination der Studienfächer möglich ist. Allerdings wurde festgestellt, daß dies aus organisatorischen Gründen (Blockveranstaltungen auwärtiger Lehrbeauftragter etc.) immer nur in beschränktem Maße möglich sein wird.


(Schriftführer)


(Vorsitzender)

UNIVERSITÄT INNSBRUCK**INSTITUT FÜR GERMANISTIK**

Univ.-Prof. Dr. Eugen Thurnher

A-6020 INNSBRUCK, 10. 2. 84
Innrain 52, 2. Stock, Tel. 33691

Seiner Spektabilität
 Herrn Dekan
 Univ.-Prof. Dr. Hans Moser
 Dekanat der Geisteswissen-
 schaftlichen Fakultät

Beim Dekanatsrat
 C. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.
 ein. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.
 Zahl:.....

h i e r

Spectabilis!

In bezug auf den Entwurf zum Bundesgesetz über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen an Universitäten und künstlerischen Hochschulen gestatte ich mir als langjähriger Prüfer der Berufsreifeprüfung (der wohl über die umfangreichsten Erfahrungen in der Fakultät in dieser Sache verfügt) folgende Stellungnahme abzugeben:

Bei der geplanten Einrichtung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen handelt es sich offensichtlich um eine Ersatzlösung der bisherigen Berufsreifeprüfung, die durch ein Gesetz oder eine Verordnung im Jahre 1945 eingerichtet wurde. In der damaligen Zeit hatte ein solcher Weg sicher seine Berechtigung, da durch den Krieg zahlreiche Kandidaten aus ihrer Bahn geworfen worden sind und nun auf diesem außerdentlichen Weg einen Zugang zum akademischen Studium erhalten sollten. Tatsächlich haben damals von dieser Möglichkeit nur sehr wenige Bewerber Gebrauch gemacht, sodaß auch von Seiten der Hochschulen ein derartiger zweiter Bildungsgang durchaus vertretbar erschien. In der Zwischenzeit aber wird dieser Weg zur Universität immer mehr der Umweg oder Ausweg gescheiterter Mittelschüler, denen es einfach an Fleiß oder Begabung fehlt, eine Reifeprüfung an einer AHS zu machen.

Da es aber inzwischen sehr viele Möglichkeiten (Externistenmatura, Arbeitermittelschule, private Maturaschulen und Kurse bei der Arbeiterkammer und beim Wirtschaftsförderungsinstitut) gibt, bestehen meines Erachtens ausreichende Möglichkeiten für einen zweiten Bildungsweg. Ich trete deshalb für eine ersatzlose Streichung der Berufsreifeprüfung nach dem Gesetz von 1945 ein.

Der vorliegende Entwurf ist aber nicht mehr und nicht weniger als eine verwässerte Neuauflage der bisherigen Berufsreifeprüfung, wobei die an sich viel zu geringen Anforderungen an die Kandidaten im Grunde auf Null herabgesetzt werden. Die angegebenen Prüfungsfächer Zeitgeschichte Österreichs, gewisse Kenntnisse im Rahmen der gewählten Studienrichtung und zwei weitere Fächer nach Wahl des Kandidaten können niemals jenes Mindestmaß an allgemeinen Bildung ersetzen, das für die Bewältigung eines akademischen Studiums die ganz simple Voraussetzung ist. Die alten Vorschriften zur Berufsreifeprüfung haben wenigstens noch einen Aufsatz über ein allgemeines Thema vorgeschrieben, wobei gewisse Kenntnisse und eine gewisse Fähigkeit im schriftlichen Ausdruck nachgeprüft werden konnten. Aber selbst diese primitive Voraussetzung ist im neuen Entwurf gefallen. Die Prüfungsanforderungen der alten Berufsreifeprüfung sind zu wenig, erlauben aber immer noch eine gewisse Auswahl der Kandidaten für die Zulassung zum akademischen Studium. Der neue Gesetzentwurf hat zwar pompöse Einrichtungen, wie einen Beirat für die Studienberechtigungsprüfung, vorgesehen, lässt aber die geringsten Voraussetzungen außeracht, die für die Bewältigung eines akademischen Studiums notwendig sind, wenn unsere Hochschulen nicht einfach zu billigen berufsbildenden Anstalten herabsinken sollen.

Sollte dieser Entwurf Gesetz werden, so würde ich vorschlagen, daß künftig jedem Staatsbürger mit der Geburtsurkunde bereits die Studienberechtigung an einer Universität mit ausgefolgt wird. Jedenfalls wäre das bei unserer Budgetlage der billigere Weg.

Geop. Kller

Studienberechtigungsgesetz, Stellungnahme des Instituts für Germanistik zum Entwurf des BMfWuF

Als einziges wesentliches Problem, zu dem hier Stellung genommen werden soll, erscheint die "Zusammenfassung der Komponenten Geschichte Österreichs sowie Textverständnis und Ausdrucksfähigkeit" (Erläuterungen, allgemeiner Teil, S. 16).

So sehr begrüßt wird, daß Bewerber um eine Studienberechtigung sich auf eine Arbeit vorbereiten können, in der ihr Textverständnis und ihre Ausdrucksfähigkeit geprüft werden, und so sehr auch das Thema "Zeitgeschichte Österreichs" in dem in § 10 Abs. 1 formulierten weiten Verständnis für eine solche Vorbereitung geeignet scheint, so sehr sehen wir andererseits die Gefahr, daß bei einer derartigen Hausarbeit die sachlichen Interessen mehr Gewicht erhalten als der schriftliche Ausdruck. Es wird wahrscheinlich auch sehr schwer sein, eine solche Hausarbeit, die inhaltlich ein beachtliches Niveau erreicht hat, zurückzuweisen, weil der sprachliche Ausdruck nicht ausreicht.

Zumindest müßte eine solche Hausarbeit sowohl von einem Fachprüfer (Historiker) auf das Inhaltliche als auch von einem Germanisten auf das Sprachliche hin durchgesehen werden.

Wir sehen das weitere Problem, daß bei einer Hausarbeit Hilfe bei der sprachlichen Überarbeitung möglich ist und nicht kontrolliert werden kann.

Es erschiene uns daher am ehesten sinnvoll, neben der Hausarbeit - die als Einführung in das Arbeiten an der Universität sicher sehr geeignet ist - eine Klausur vorzusehen, in der der Bewerber/die Bewerberin ein Thema in Zusammenhang mit seiner Hausarbeit oder den gewählten Prüfungsfächern behandeln sollte. Diese Klausur wäre dann in erster Linie in Hinblick auf die sprachliche Ausdrucksfähigkeit zu bewerten.

Die Bedeutung der Fähigkeit, selbständig zu formulieren, für jedes Studium braucht wohl nicht gesondert begründet zu werden.

- 2 -

Obwohl die in den erläuternden Bemerkungen angeführten Vorbehalte gegen die bisherigen Vorbereitungslehrgänge durchaus berechtigt sind, erscheint uns doch ein über § 19 Abs. 1 hinausgehender Hinweis darauf nötig, daß die Universitäten bei Bedarf und mit Berücksichtigung des Angebots anderer Institutionen (auch der Universitäten an anderen Orten) berechtigt sind, Hochschullehrgänge und -kurse zur Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung zu organisieren.

Univ.-Prof. Dr. Hans Moser eh.
Vorstand d. Inst.

INSTITUT FÜR GEODÄSIE

UNIVERSITÄT INNSBRUCK

VORSTAND: O. PROF. DIPL.-ING. DR. WILHELM EMBACHER

A-6020 INNSBRUCK, TECHNIKERSTRASSE 13 - TEL. 05222/743/4100

An das

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5

1014 Wien

Innsbruck, 10.2.1984

Betreff: GZ. 234.000/130-8/83 v. 25.11.1983.Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung studienrichtungs-
bezogener Studienberechtigungen; Stellungnahme.

Nachfolgende Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf eines Bundesgesetzes:

Meiner Meinung nach stellt sich die Frage, warum für Vorbereitungskurse und Prüfungen, nicht diejenigen Schulen zuständig sein sollen, die bisher die Voraussetzungen für ein Universitätsstudium gewährleisten sollten, wie AHS, HTL und eventuell pädagogische Akademien.

Weiters wäre zu bedenken, daß mit erheblicher Mehrarbeit für die Verwaltung zu rechnen ist, besonders wenn man bedenkt, daß es seit circa einem Jahr keine zusätzlichen Planstellen für Assistenten gibt.

Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr.W. EMBACHER

17 FEB 1984



INSTITUT FÜR BAUSTATIK
UND VERSTÄRKTE KUNSTSTOFFE
UNIVERSITÄT INNSBRUCK
VORSTAND: O. UNIV.-PROF.
DIPL.-ING. DR. KURT MOSER

A-6020 INNSBRUCK
TECHNIKERSTRASSE 13
TEL. 05222-~~81051-280~~ △ FS 05-3134
748-4270

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
im Wege des Rektors

Innsbruck, 1984 02 15
7/8 - 53

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen

Bezug: GZ 234.000/130-8/83

Das vorgesehene Studienberechtigungsgesetz dürfte sich eher für Studienrichtungen eignen, die auf juridische, geisteswissenschaftliche oder sonstige Studien mehr philosophischen Inhaltes ausgerichtet sind. Für technisch-wissenschaftliche Studien könnte höchstens ein Bewerber denkbar sein, der eine berufsausbildende Mittelschule nicht abschließen konnte und facheinschlägig im Bauwesen oder in der Architektur tätig geworden ist. Die Schwierigkeit für einen solchen Bewerber wäre eher, wieder die völlig verschütteten Kenntnisse in theoretischen Fächern wie Mathematik, Physik, Chemie u.a. so weit aufzufrischen, daß er in der Lage ist, ein Universitätsstudium einigermaßen im vorgesehenen Zeitraum bestreiten zu können.

Nach unseren Erfahrungen fällt es grundsätzlich jedem älteren Hörer schwerer, das Studium zu absolvieren. Die gleichen Merkmale dürften auch Hörer haben, die aufgrund des geplanten Gesetzes den Zugang zu einer Fakultät mit technischen Studienrichtungen erwirken wollen.

Der Institutsvorstand



o.Univ.Prof.Dr.techn. Kurt Moser

Stellungnahme des Referenten, für die Berufsreifeprüfung

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes vom
"Über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen an Universitäten und künstlerischen Hochschulen".

Dem vorliegenden Entwurf ist im allgemeinen zu entnehmen:

- 1) Die Bedingungen sind für den Bewerber zur Erlangung der Hochschulreife leichter als bisher (Bei der B-Matura ^{und} derzeit die Bedingungen strenger).
- 2) Es gibt keine geschlossene kommissionelle Prüfung mehr.
- 3) Institutionen außerhalb der Universität haben von nun an mehr Mitspracherecht.
- 4) Organisation und Durchführung erfordern mehr Zeitaufwand.

Zu den einzelnen Abschnitten möchte ich bemerken:

S 2: Die Prüfungskommission soll sich wie bisher ausschließlich nur aus Mitgliedern des Universitätslehrkörpers zusammensetzen; die Entscheidung, ob der Kandidat zum Studium befähigt ist oder nicht, soll nur der Universität überlassen bleiben.

S 4: Die Zulassungsmöglichkeit ab dem 20. Lebensjahr sollte wegfallen, weil jedem Lernwilligen in den Maturaabendschulen die Gelegenheit zur Ablegung der Reifeprüfung geboten wird, die ungleich größeren Wert besitzt. Außerdem würden den Maturaschulen viele Studienwillige verlorengehen.

S 5: Nichtösterreichern sollte wie bisher die Berechtigung zur Ablegung der Prüfung nicht erteilt werden, weil dadurch dringend benötigte Studien- und Laborplätze Österreichern entzogen würden.

S 6: Prüfungsfächer:

§ 8 Es wird zu wenig an geisteswissenschaftlichen Bildungsfächern gefordert, wenn in Zukunft Deutsch, Geographie und Geschichte Österreichs entfallen sollen. Dadurch ist eine allgemeine Bildungsbasis für das weitere Studium gemindert.

S 8: Im Abschnitt "Prüfungsanforderungen und -methoden

§ 10 "geht nach meiner Meinung nicht eindeutig hervor, ob die geforderte schriftliche Arbeit im Prüfungsfach "Zeitgeschichte Österreichs" zu Hause oder unter Aufsicht eines Mitgliedes des Lehrkörpers der Universität geschrieben wird. Im ersten Fall würde die Arbeit nichts über die sprachliche Fähigkeit aussagen, da jede andere Mithilfe möglich wäre.

S 9: Prüfungsordnung:

§ 11 Beim Wegfall der kommissionellen Prüfung ergäben sich sehr große organisatorische Schwierigkeiten. Die Prüfung jedes einzelnen Kandidaten zöge sich über einen langen Zeitraum hin.

Ca. 11 Minuten

Zu mangelhaft mit dieser Stellungnahme ein.

- auf rechnen

UNIVERSITÄT INNSBRUCK
Universitätsdirektion
Rechtsabteilung

Innsbruck, 1984-02-08

An die
Universitätsdirektion

h i e r

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen;
Stellungnahme

Bezug: do. Zl. 3769/1-St/U-1/83 vom 16.12.1983

Zum Entwurf des ebzit. Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

1) Organe und Instanzenzüge

Anstelle der vorgesehenen drei Organe bzw. Behörden (Studienberechtigungskommission, Vorsitzender dieser Kommission und Zulassungskommission) sollten lediglich zwei Organe(Behörden) eingerichtet werden,nämlich die Studienberechtigungskommission und der Vorsitzende dieser Kommission.Der Instanzenzug in allen Angelegenheiten des Studienberechtigungsgesetzes (ausgenommen Anerkennungen nach § 17) könnte dann nach dem Vorbild des UOG (§§ 7 Abs. 2 und 58 lit. e) gestaltet werden.

2) Zu § 4 (Zulassungskommissionen)

Bei Ansuchen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für interfakultär eingerichtete Studienrichtungen erscheint die Frage der Zusammensetzung der Zulassungskommission hinsichtlich des Referenten nicht geklärt (entweder ~~zweixReferenten~~ je ein Referent aus jeder der betrauten Fakultäten oder nur ein Referent, wobei sich ~~wahrscheinlich~~ dann die Frage stellt, welche Fakultät in Betracht kommt).

3) Zu § 5 Abs. 3 (Zulassungsvoraussetzungen)

Nach § 5 Abs. 3 des Entwurfes haben Bewerber, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen und auch nicht durch Bundesgesetz oder internationale Abkommen Österreichischen Staatsbürgern hinsichtlich der Erlangung eines Studienplatzes gleichgestellt sind, nachzuweisen, dass sie an einer für ihre Studienrichtung(en) zuständigen Universität (künstlerischen Hochschule) nach erfolgreicher Ablegung der Studienberechtigungsprüfung im Rahmen der verfügbarer Plätze Aufnahme finden werden.

Diese Bestimmung ist nicht vollziehbar. Nach § 7 Abs. 5 AHStG in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 332/1981 sind Ausländer (Staatenlose) unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Abs. 6 bis 12 im Rahmen der verfügbaren Plätze als ordentliche Hörer zu immatrikulieren, wenn sie ein Zeugnis vorlegen, das hinsichtlich der gewählten Studienrichtung (des Studienzweiges) zum direkten Zugang zu den Hochschulen des Landes, in dem es erworben wurde, berechtigt, und das einem inländischen Reifezeugnis (Abs. 1) gleichwertig ist. Nach ~~in~~ dem Abs. 9 der zitierten Gesetzesstelle haben die Bewerbungen von Ausländern (Staatenlosen) um Aufnahme an Hochschulen bis 1. September und 1. Februar

jeden Jahres für das folgende Semester zu erfolgen.
Die Immatrikulation erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze in der Reihenfolge der Leistungsgrade ,wie sie sich aus den Bewerbungsunterlagen ergeben.

Die Zahl der für Ausländer zur Verfügung stehenden Plätze ergibt aus folgender Rechnung: Ausbildungskapazität abzüglich Zahl der Studienplätze für Inländer und gleichgestellte Personen.Der Rektor ist jedoch nicht in der Lage ~~xxxxxxxxxxxxxx~~ mehrere Semester vorher festzustellen,ob ~~xxx~~ überhaupt bzw. wieviele Studienplätze für Ausländer in einem künftigen Bewerbungssemester zur Verfügung stehen.Dazu kommt noch, dass die vorgesehene Reihung nach Leistungsgraden erst nach Vorliegen aller Ausländeransuchen für das konkrete Bewerbungssemester erfolgen kann.Ausländische Bewerber um die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung ~~xxxxxx~~ werden daher einen Nachweis im Sinne des § 5 Abs. 3 des Entwurfs nicht erbringen können.

- 4) Zu § 16 (Anerkennung für die Studienberechtigungsprüfung)

Die Möglichkeit der Anerkennung erfolgreich abgelegter Berufsprüfungen sollte erwogen werden.

- 5) Zu § 17 (Anerkennung für das ordentliche Studium)

Klarzustellen wäre, ob eine nach § 16 erfolgte Anerkennung eine (weitere) Anerkennung nach § 17 Abs. 1 ausschliesst.

Gullner